Satzung

des

Adlershofer Ballspiel-Club 1908 e.V.

Stand 03.09.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 09.11.1908 als ABC (Adlershofer-Ballspiel-Club) gegründete Sportverein führt den Namen Adlershofer Ballspiel-Club 1908 e.V.(ABC 08). Er hat seinen Sitz in 12489 Berlin, Lohnauer Steig 1- 17. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 13013 Nz eingetragen.

(2) Die Vereinsfarben sind schwarz und rot.

(3) Der Verein ist Mitglied im Landesportbund Berlin, dem Berliner Fußballverband und ist Mitglied im Bezirkssportbund des Bezirkes Berlin Treptow-Köpenick. Er erkennt deren Satzung und Ordnung an.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Ausübung des Sportes. Der Verein bezweckt die Pflege des Sportes, insbesondere Fußball. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Gesundheits- und Familiensport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettekämpfen teil.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein.

(3) Dies wird u.a. erreicht durch einen geregelten Sportbetrieb, sportliche Wettbewerbe und Spiele und Teilnahme an Sportveranstaltungen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Organe des Vereins (§8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

(6) Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

(1) Der Verein ist ein Einspartenverein. Es gibt keine einzelnen Abteilungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

(1) den erwachsenen Mitgliedern
a) ordentlichen Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
c) Ehrenmitgliedern

(2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können natürliche Personen mit jeder Nationalität mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland angehören. Personen, die extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder sonstiges diskriminierendes Gedankengut verbreiten oder vertreten, können nicht Mitglied werden oder aber sind aus dem Verein auszuschließen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese Entscheidung ist endgültig.

(4) Die Aufnahme wird durch den Vorstand vorgenommen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Vorstandes. Ab diesem Zeitpunkt sind die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch:
a) Austritt,
b) Ausschluss,
c) Tod.
d) Löschung des Vereins

(6) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich per Einschreiben Rückschein erklärt werden. Die Kündigung ist jeweils zum Quartalsende möglich.

(7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

(8) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

a) das Mitglied den Interessen des Vereins gröblichst zuwiderhandelt,
b) gröblichst gegen die Satzung verstößt,
c) wegen unehrenhafter Handlung,
d) wegen Zahlungsrückständen von Beiträgen entsprechend der Beitragsordnung nach § 6 Absatz 3.

Von dem vollzogenen Ausschluss ist dem Betroffenen eine schriftliche Mitteilung mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eines Einspruches Kenntnis zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Vereins Einspruch erheben. Dieser Einspruch muss durch den Vorstand dem Beschwerdeausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses muss spätestens drei Monate nach Eingang des Einspruches erfolgen. Gegen die abschließende Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Alle im Verein verliehenen Auszeichnungen werden aufgehoben.

Nach Ausschluss des Mitgliedes bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

(9) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen und sonstige Vereinsrechte.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder des Vereins sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder haben die Pflicht, Änderungen der Wohnanschrift, der Bankverbindung (bei der Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren) sowie der Erreichbarkeitsdaten (Telefon, FAX, E-Mail) dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.

§ 7 Maßregelung

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vor dem Vorstand folgende Maßregelung verhängt werden:

a) Verweis
b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer bis zu 4 Wochen.
c) Ausschluss aus dem Verein entsprechend § 5 (5)

(2) Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides, den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 8 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) der Beschwerdeausschuss,
d) der Prüfungsausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
b) Entgegennahme des Berichts des Prüfungsausschusses (Kassenprüfung),
c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
d) Wahl des Prüfungsausschusses,
e) Wahl des Beschwerdeausschusses,
f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
h) Satzungsänderungen,
i) Beschlussfassung über Anträge,
j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
k) Auflösung des Vereins (bei Notwendigkeit).

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
a) der Vorstand beschließt,
b) 20 % der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe per Aushang auf dem Vereinsgelände einberufen. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn bekannt zumachen.

(5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich vorliegen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn der Vorstand das so festlegt, oder wenn diese von 5 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

(7) Anträge können gestellt werden

a) von jedem stimmberechtigtem Mitglied,
b) vom Vorstand.

(8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(9) Über die Mitgliedsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Alle Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei jugendlichen Mitgliedern (siehe § 4.2) wird das Stimm- und Wahlrecht durch eine nachweislich sorgeberechtigte Person ausgeübt.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden, wahl
b) dem 2. Vorsitzenden, wahl
c) dem Kassenwart, wahl
d) dem Sportwart, } Berufung
e) dem Jugendwart,
f) dem Frauen- und Mädchenbeauftragten
g) dem Schriftführer,

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind:

1. der 1. Vorsitzende,
2. der 2. Vorsitzende,
3. der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus seinem Amt aus, kann der Restvorstand für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstands-mitglied bestellen.

(6) Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch einen vom Vorstand zu verabschiedenden Geschäftverteilungsplan geregelt.

§ 12 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, könne auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur unter den Bedingungen des § 5 (8) erfolgen.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht.

§ 13 Beschwerdeausschuss

(1) Für den Beschwerdeausschuss sind drei Mitglieder zu wählen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretendem Vorsitzenden und dem Beisitzer. Er wird für jeweils drei Jahre gewählt.

(2) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(3) Der Beschwerdeausschuss ist unabhängig und Weisungen von Organen des Vereins nicht unterworfen.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Jugendsports zu.

Stand: **03.09.2015**